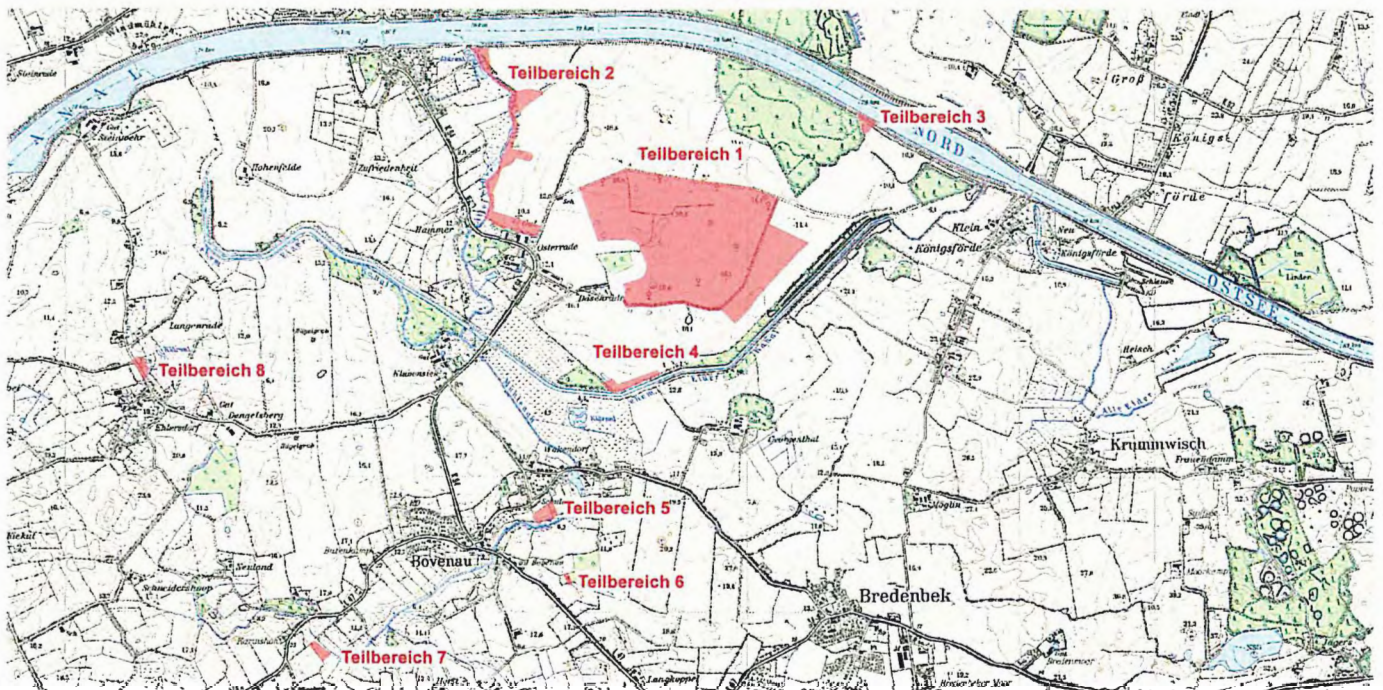

Gemeinde Bovenau

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung



Auftraggeber: **Gemeinde Bovenau**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Planung: **eff-plan**
Brunk & Ohmsen
Große Straße 30
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 245 46 80
Fax: 0 46 25 / 245 46 81



Stand: **November 2013**
(abschließender Beschluss)



Inhaltsverzeichnis

Teil A - Städtebauliche Belange

1	Zusammenfassung	1
2	Erfordernis der Planung	1
3	Räumlicher Geltungsbereich	2
4	Verfahren, Rechtsgrundlage	3
5	Interkommunale Abstimmung, Übergeordnete und kommunale Planung ...	4
6	Planungsgrundsätze der Gemeinde	7
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung	10

Teil B - Umweltbericht

Teil A Städtebauliche Belange

1 Zusammenfassung

In der Gemeinde Bovenau ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) und ein Repowering von sieben Altanlagen geplant. Die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III weist auf dem Gebiet der Gemeinde Bovenau eine neue Fläche (Nr. 166) für die Windenergienutzung aus. Sie grenzt an den östlichen Rand des bereits bestehenden Windeignungsgebietes. Dies ist Grundlage für die Anpassung des gemeindlichen Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist zwingend erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von WEA zu schaffen.

Ergänzend möchte die Gemeinde die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Windpark Osterrade" festgesetzten Ausgleichsflächen als redaktionelle Anpassung in der 15. F-Planänderungen aufnehmen. Die für die geplanten Vorhaben zusätzlich benötigten Ausgleichsflächen werden ebenfalls dargestellt.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Es ergaben sich keine unausgleichbaren, erheblichen Beeinträchtigungen.

2 Erfordernis der Planung

Der Regionalplan für den Planungsraum III weist für die Gemeinde Bovenau im Norden des Gemeindegebietes ein Windeignungsgebiet aus. Die Gemeinde Bovenau hat dieses Gebiet mit der 4. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2000 bzw. 2011 zum größten Teil überplant.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher WEA und für das Repowering vorhandener WEA ist eine Änderung des F-Planes erforderlich, da die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan bereits Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen hat und damit eine Ausschlusswirkung auf allen nicht dargestellten Flächen verbunden ist.

Die Gemeinde Bovenau möchte ihre Windkraftplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans übersichtlich in einer zusammenhängenden Planung darstellen. Daher umfasst die 15. Änderung des F-Plans den Bereich des bestehenden Windparks Osterrade einschließlich der östlichen Erweiterung.

Repowering Windpark Osterrade (äußerer Ring, 4. Änderung F-Plan)

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll das Repowering der 7 ringförmig aufgestellten WEA im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 3 ermöglicht werden, um sie durch WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m zu ersetzen.

Der Geltungsbereich der damaligen 4. Änderung des F-Plans war auf die 7 zu errichtenden WEA mit einer Gesamthöhe bis 100 m ausgerichtet und ließ einige, auch überplanbare Bereiche des im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebietes außen vor. Zur optimierten Standortfindung der geplanten größeren WEA soll der Geltungsbereich nun das gesamte Eignungsgebiet laut Regionalplan umfassen.

Darüber hinaus soll das bestehende Windeignungsgebiet unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen voll ausgeschöpft und die Mindestabstände zu Waldflächen dem jetzt gültigen Gemeinsamen Runderlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" (2012) angepasst werden (Reduzierung des Waldabstandes auf 100 m).

Die Konkretisierung städtebaulicher Belange erfolgt mit der 2. Änderung des B-Plans 3 im Parallelverfahren.

Östliche Erweiterung des bestehenden Windparks Osterrade

Auf der Erweiterungsfläche der Teilfortschreibung des Regionalplans sollen weitere WEA errichtet werden. Da die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan bereits Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen hat, ist damit eine Ausschlusswirkung auf allen nicht dargestellten Flächen verbunden. Daher ist für die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde eine Änderung des F-Planes erforderlich.

Die Konkretisierung städtebaulicher Belange erfolgt mit der 3. Änderung (als Ergänzung) des B-Plans 3 im Parallelverfahren.

Ausgleichsflächen

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes 3, mit dem die zentrale Verdichtung des Windparks Osterrade vorbereitet wurde, wurden verschiedene Ausgleichsflächen festgesetzt, die bisher im Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt wurden. Diese werden nun im Rahmen der aktuellen 15. F-Plan-Änderung dargestellt, um das Planwerk zu aktualisieren.

Festsetzungen zur Entwicklung der Ausgleichsflächen erfolgen mit der 2. bzw. 3. Änderung des B-Plans 3.

Ferner müssen für die Errichtung der zusätzlichen WEA bzw. das Repowering zusätzliche Ausgleichsflächen bereitgestellt werden. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung wird zu Gunsten einer naturschutzfachlichen Nutzung geändert. Auch dies wird in der 15. F-Plan-Änderung berücksichtigt.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bovenau hat mehrere Teilbereiche. Eine Übersicht der Lage der Geltungsbereich ist auf dem Deckblatt abgebildet.

Der Teilbereich 1 (Flächen für die Errichtung von WEA) umfasst insgesamt eine Flächengröße von ca. 114 ha. Er liegt nördlich der Ortslage Bovenau ca. 2,3 km vom Ortskern entfernt. Nördlich verläuft der Nord-Ostseekanal, südlich und östlich der ehemalige Eiderkanal und im Westen wird der Geltungsbereich von der Sehestedter Straße begrenzt.

Die Teilbereiche 2 (teilweise), 3, 4 und 8 umfassen die für dieses Vorhaben (Repowering und neue WEA) zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen.

Die Teilbereiche 5 - 7 und 2 (teilweise) umfassen die Ausgleichsflächen aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 und werden als redaktionelle Anpassung in der 15. F-Planänderung aufgenommen. Die hier durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wurden bereits in der 1. Änderung

des B-Plans Nr. 3 festgesetzt, so dass auf eine weitere Konkretisierung in diesem Verfahren verzichtet werden kann.

Teilbereich 2 liegt östlich der Alten Eider zwischen dem Gut Osterrade und dem Nord-Ostsee-Kanal. Er hat eine Gesamtgröße von 11,8 ha.

Teilbereich 3 liegt westlich des Osterrader Holzes und östlich von Klein-Königsförde unmittelbar am Nordostseekanal und hat eine Gesamtgröße von 0,9 ha.

Teilbereich 4 liegt nördlich des Alten Eiderkanals, östlich des Gutes Osterrade und westlich des Gutes Georgenthal. Er hat eine Gesamtgröße von 2 ha.

Teilbereich 5 liegt südlich der Schule in Bovenau und nördlich der Mühlenau und hat eine Größe von 1,5 ha.

Teilbereich 6 befindet sich an der Dubek, ca. 600 m südlich der Schule und ist gut 0,2 ha groß.

Teilbereich 7 liegt im Bereich "Vierländereck" südlich der L 47 und westlich der Mühlenau. Der Teilbereich 7 hat eine Größe von 1 ha.

Teilbereich 8 liegt unmittelbar nördlich von Ehlersdorf und hat eine Gesamtgröße von 1 ha.

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung Bovenau hat beschlossen, eine 15. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne § 5 BauGB vorzunehmen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt. Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sowie im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" näher konkretisiert hat.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als gesonderter Teil Bestandteil dieser Begründung.

Die vorliegende Begründung gehört im Sinne des § 5 Abs. 5 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bovenau.

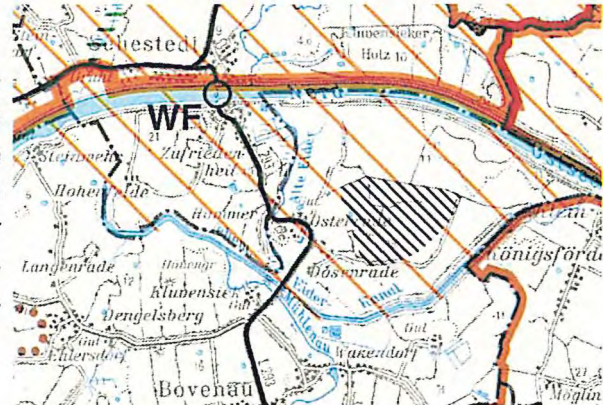
5 Interkommunale Abstimmung, Übergeordnete und kommunale Planung

Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Übergeordnete Planung

Der Regionalplan III (2000) stellt für die Gemeinde Bovenau ein Windeignungsgebiet (schwarze Schrägschraffur) dar. Darüber hinaus liegen die Geltungsbereiche und angrenzende Bereiche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (braune Schrägschraffur). Weitere Darstellungen werden für die Plangebiete nicht getroffen.



Regionalplan III (Auszug)

Die Teilfortschreibung des Regionalplans (2012) stellt am Ostrand des bestehenden Windeignungsgebietes eine Erweiterungsfläche (Nr. 166) dar. Nach Norden schließt sich der charakteristische Landschaftsraum (graue Punkte) um den Nord-Ostsee-Kanal an. Eine ehemals geplante Ausweisung in der südwestlichen Verlängerung der Fläche 166 (schwarze punktierte Linie) wurde im Zuge der Regionalplanfortschreibung nicht weiter verfolgt. Diese Fläche ist nicht Teil des Teilbereichs 1 der 15. Änderung des Flächennutzungsplans.



Teilfortschreibung Regionalplan III / Beschluss 2012 (Auszug)

Der Landschaftsrahmenplan (2000) für den Planungsraum III stellt in der Karte 1 entlang des Nord-Ostsee-Kanals, der alten Eider und des ehemaligen Eider-Kanals Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Schrägschraffur) als lineare Elemente dar. Darüber hinaus gehören diese Strukturen auch zu den Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen (hellgrüne, senkrechte Balkenschraffur). Der Großteil der Ausgleichsflächen liegt innerhalb dieser Bereiche.



Landschaftsrahmenplan III, Karte 1 (Auszug)



Landschaftsrahmenplan III, Karte 2 (Auszug)

In der Karte 2 ist das Gebiet zwischen dem ehemaligen Eiderkanal und dem Nord-Ostseekanal als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Im Gemeindegebiet gibt es darüber hinaus mehrere archäologische Denkmäler (blaue Sterne), die am südlichen Rand außerhalb der Flächen des Windparks konzentriert sind. Die westlich gelegene mittelalterliche Burganlage

liegt in der Niederung der alten Eider (einzelner blauer Stern). Oberflächennahe Rohstoffe befinden sich westlich der Plangebiete (braune, waagerechte Schraffur).

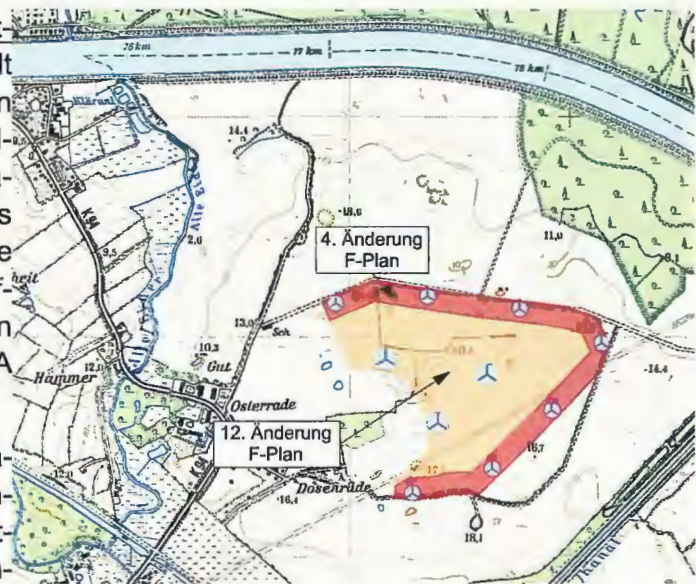
Westlich der Straße von Bovenau nach Sehestedt liegt am alten Eiderkanal ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet (Alter Eiderkanal beim Gut Klvensiek). Eine Erweiterung ist östlich der Straße entlang von Mühlenau und Eiderkanal sowie in Richtung Norden entlang der alten Eider geplant. Die Flächen zur Errichtung von WEA liegen nicht innerhalb dieser Darstellungen.

Kommunale Planungen

Mit der 4. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans (2000 und 2011) hat die Gemeinde Bovenau das im Regionalplan III dargestellte Windeignungsgebiet in weiten Teilen überplant und umgesetzt. Mit den Bebauungsplänen Nr. 3 (2000) und der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 (2011) sind die Darstellungen des F-Plans weiter konkretisiert worden.

Die 4. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bovenau stellt Flächen für die Landwirtschaft dar, die von der "Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen" als Zusatznutzung überlagert wird. Durch den südlichen Teil des Windparks verläuft eine Richtfunktrasse (hellgraue Linien) des Wasser- und Schiffsahrtsamtes Kiel mit einem 20 m breiten Streifen, in dem die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist.

Der mit der 4. Änderung des F-Plans flächengleiche Bebauungsplan Nr. 3 konkretisierte die gemeindliche Flächennutzungsplanung mit einer Höhenbeschränkung der WEA auf insgesamt 100 m bzw. 65 m Nabenhöhe und einer genauen Festlegung der Standorte durch Baugrenzen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist flächengleich mit der 12. Änderung des F-Plans. Hier erfolgte eine Höhenbeschränkung auf 150 m und eine Festlegung der Standorte.

Die geplanten Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Teilbereiche 6 - 8 und 2 (teilweise) gelten die Festsetzungen

der 1. Änderung des B-Plans 3, der hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft darstellt.

Der gemeindliche Landschaftsplan (1997) stellt in der Maßnahmen- und Entwicklungskarte für den Bereich des Windparks folgende Zielsetzungen dar:



Landschaftsplan (Ausschnitt)

- Zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz zählen nach § 21 LNatSchG (ehem. § 15a LNatSchG) geschützte Biotope (Kleingewässer) und die Knicks, Redder und Gehölzstreifen (Punkte-Linie).
- In den angrenzenden Bereichen ist als Schutzgebiet das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Alter Eiderkanal bei Gut Kluvensiek" sowie das daran anschließende, geplante Landschaftsschutzgebiet (L) dargestellt.
- Potentieller Standort für Windenergieanlagen ist die von den Wegen eingefasste Fläche (Strich-Linie) östlich des Gutes Osterrade.

- Als Naturschutzmaßnahme wird die Anpflanzung linearer Gehölzstrukturen (Sternchen) entlang der begrenzenden Feldwege empfohlen.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Linie) sind als Eignungsflächen für den Naturschutz aufgenommen worden. Sie befinden sich im Umgebungsbereich des alten Eider-Kanals und des Nord-Ostsee-Kanals. Sie sind im Bereich des alten Eider-Kanals deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebietsvorschlag.
- Die archäologischen Denkmäler (Hügelgräber) sind als Darstellung (Kästchen mit Landesnummer) nachrichtlich übernommen worden.

Die geplanten Vorhaben widersprechen nicht den Zielen des Landschaftsplanes. Die in der Entwicklungskarte dargestellte Fläche, geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, stellt den Kernbereich der geplanten Vorhaben dar, Randbereiche der Erweiterungsfläche der Teilfortschreibung liegen jedoch außerhalb. Die Notwendigkeit der sofortigen Anpassung des Landschaftsplanes wird nicht gesehen, da der Landschaftsplan auf diesen Flächen keine, der Planung entgegenstehenden Ziele zu Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen trifft und diese daher auch nicht beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde plant jedoch, eine Neuaufstellung des Landschaftsplans vorzunehmen.

Schutzgebiete: Das FFH-Gebiet "Kluvensieker Holz" liegt ca. 1,5 km von der nächstliegenden geplanten WEA entfernt. Darüber hinaus befinden sich im Umkreis von 3 km um den Windpark keine weiteren Schutzgebiete.



6 Planungsgrundsätze der Gemeinde

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB). Bei ihrer Planung zur Regelung der Windenergienutzung sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- ▶ Die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung:

Die Konzentration von WEA als Windpark soll auf dem im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet auf einer Fläche mit geringem Konfliktpotenzial erfolgen. Die neue Fläche grenzt an das bestehende Windeignungsgebiet in Bovenau an. Das durch die Darstellung



des Windeignungsgebietes in der Teilfortschreibung des Regionalplans gegebene Potenzial soll voll ausgeschöpft werden.

- ▶ Die Einhaltung des Gebotes der nachbarschaftrechtlichen Rücksichtnahme. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Flächen möglich:

Es gelten die Abstandsempfehlungen laut dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" (2011). Der Erlass verweist diesbezüglich auf die einschlägige Rechtsprechung, die dieses Gebot in der Regel gewährleistet sieht, sofern ein Abstand vom 3-fachen der Anlagenhöhe (gemessen zur Anlagenmitte) nicht unterschritten wird. Da der Flächennutzungsplan keine exakten Standorte festlegt, ist die Einhaltung dieses Gebotes bei der konkreten Standortplanung abschließend zu prüfen.

Innerhalb des Teilbereichs 1 ist die Errichtung von 150 m hohen Anlagen geplant. Dementsprechend ist ein Abstand von 450 m zu den umliegenden Gebäuden einzuhalten. Dieser Abstand ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, er betrifft jedoch nur den südwestlichen Rand des Teilbereichs 1.

- ▶ Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:

Mit der Planung können immissionsschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Betriebs der WEA erachtet die Gemeinde nicht als erforderlich, da der Gesetzgeber die Richtwerte so ausgelegt hat, dass gesundheitliche Einschränkungen nicht zu erwarten sind. Eine erste Prognose ergab, dass die Grenzwerte für Schall bei einer Planung mit den vorgenannten Abständen eingehalten werden können. Zur Einhaltung der Grenzwerte für Schattenwurf ist voraussichtlich die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls erforderlich.

- ▶ Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte:

Die Erzeugung von regenerativen Energien dient dem Klimaschutz.

Bovenau ist durch die Landwirtschaft geprägt und damit vom Strukturwandel betroffen. Daher ist die Gemeinde bestrebt, Einkommensmöglichkeiten für ihre Bürger zu entwickeln bzw. bestehende Unternehmen bei ihrer Standortsicherung zu unterstützen. Der Windpark wird damit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde beitragen. Die sich aus dem Betrieb der WEA ergebenden Gewerbesteuererinnahmen fließen der Gemeinde zu 100 % zu, da die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Gemeinde hat.

Mit der Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen soll insbesondere auch den Belangen des Landschaftsbildschutzes Rechnung getragen werden.

7 Ziele und Zweck der Planaufstellung

Die Gemeinde tritt für das Projekt in die Bauleitplanung ein, da sie mit diesem Planungsinstrument die Bevölkerung in den Planungsprozess einbinden möchte, um hiermit eine größtmögliche Akzeptanz zu erzielen. Ferner möchte die Gemeinde bereits auf dieser Planungsebene die umweltrelevanten Belange umfassend prüfen.

Die Gemeinde Bovenau möchte mit ihrer Planung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die für die Errichtung von WEA gemäß der durch den Regionalplan vorgegebenen Potenziale werden durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr vollständig ausgenutzt.

Bereits der bestehende Windpark auf dem Gemeindegebiet hat nicht unwesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde beigetragen, die in einem strukturschwachen und fast ausschließlich durch die Landwirtschaft geprägten Raum liegt. Die Gemeinde hofft auf eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten und weitere Gewerbesteuerereinnahmen, die dann der Allgemeinheit zu Gute kommen.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

- ▶ Es entstehen Immissionen (Lärm und Schattenwurf). Spätestens im Rahmen der Genehmigung der WEA ist verbindlich nachzuweisen, dass diese innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens liegen. Erste Berechnungen zeigen, dass die Richtwerte eingehalten werden können.
- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange misst die Gemeinde Bovenau dem Klimaschutz ein entsprechendes Gewicht bei und stuft die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes (selbst bei der Errichtung befeuerungs-pflichtiger Anlagen) als vertretbar ein. Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen die WEA bedarfsgerecht gekennzeichnet werden, sobald der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen hat. Eine entsprechende Regelung wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger getroffen.
- ▶ Ebenso kann das Vorhaben Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzbereiches eingetragener Denkmäler nach sich ziehen. Wesentliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden, da die Umgebungsbereiche der Denkmäler mit dieser Planung nicht zusätzlich nachhaltig verändert werden.
- ▶ Durch WEA können flugfähige Organismen gefährdet werden. Besonders betroffen können Vögel und Fledermäuse sein. Es besteht das Risiko von Scheuch- oder Barrierewirkungen sowie von Kollisionen. Ein vorliegendes faunistisches Gutachten zur 12. F-Planänderung und der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 (2011), welche die Errichtung von WEA bis 150 m Gesamthöhe prüfte, kommt zu dem Schluss, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können. Hierzu sind jedoch Abschaltungen erforderlich, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Gem. der LLUR-Empfehlung (2008) soll die Abschaltung vorrangig die ziehenden Fledermäuse schützen und erfolgt deshalb während der Zugzeiten vom 15. Juli bis zum 15. September jeweils ab Sonnenuntergang für mindestens 4 Stunden, sofern Windgeschwindigkeiten < 6 m/s herrschen und es nicht regnet.
- ▶ Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auch im Rahmen der Baumaßnahmen ausschließen zu können sind die Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- oder Wanderzeiten von bodenbrütenden Vogelarten, Kammmolch und Knoblauchkröte durchzuführen. Kann eine entsprechende Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen, die sicherstellt, dass die genannten Arten nicht in den Baustellenbereich gelangen.



- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Wege und Kranstellflächen zu den abzubauenen WEA werden, sofern nicht mehr benötigt, zurückgebaut. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf die Größe des Plangebietes gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsfläche können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- ▶ Windkraftanlagen können Radaranlagen der Bundeswehr beeinträchtigen. Die Flächen des Windparks Osterrade liegen im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Hohn. Eine abschließende Prüfung ist jedoch erst nach Festlegung von WEA-Standorten und Abmessungen möglich. Da der F-Plan keine verbindlichen Aussagen hierzu trifft, wird eine endgültige Prüfung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (2. und 3. Änderung des B-Plan Nr. 3) oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat die Standortplanung (Stand 08.01.2013) überprüft und alle geäußerten Bedenken zurückgezogen. Bei Änderungen in der Standortkonfiguration ist jedoch eine erneute Prüfung erforderlich.
- ▶ Windkraftanlagen können Richtfunktrassen beeinträchtigen. Störungen einer Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes könnten durch die Einhaltung eines angemessenen Abstandes ausgeschlossen werden.
- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.
- ▶ Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser ist gemäß der Vorgaben des Windkrafteerlasses auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder im B-Plan-Verfahren zu benennen.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Die Wehrbereichsverwaltung und die Luftfahrtbehörde sind im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA zu unterrichten, da eine Eintragung in die Tiefflugkarten der Bundeswehr bzw. die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie eine Prüfung über die Nicht-Beeinträchtigung der Radaranlagen der Bundeswehr erforderlich ist.

Das Archäologische Landesamt verweist auf archäologische Fundplätze in der Nähe der geplanten WEA-Standorte, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Gemäß § 14 DSchG sind Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, die während der Erdarbeiten gefunden werden, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zuständig ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau. Zur Sicherung der Richtfunkverbindung ist eine mindestens 20 m breite, mittig zur Trasse ausgerichtete Schneise frei von jeglicher Bebauung zu halten. Die Richtfunktrasse einschließlich Schutzbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Darüber hinaus bedürfen jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen (auch temporärer Art) die im Einflussbereich der Richtfunkverbindung stattfinden, der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau.

Die WEA und deren Kennzeichnung dürfen weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern. Konkrete Planungen und Bauarbeiten sind rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen in den Teilgebieten 2, 3 und 4 dürfen sich keinerlei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ergeben. Die konkreten Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

Der Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat keine Bedenken zur Planung geäußert. Sollten aber während der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Für wasserbauliche Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ablauf von 10 Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

